



Hausordnung der Gesundheitszentren für das Alter (Hausordnung GFA)

vom 6. September 2024

Der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements,

gestützt auf § 4 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹ und Art. 69 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über städtische Einrichtungen für ältere unterstützungsbedürftige oder pflegebedürftige Personen (AB VsEP) vom 5. Juli 2023²,

beschliesst:

Art. 1 Diese Hausordnung dient:

Zweck

- a. dem rücksichtsvollen Zusammenleben und -arbeiten in den Gesundheitszentren für das Alter (GFA);
- b. der Sicherheit aller sich auf den Arealen der GFA aufhaltenden Personen.

Art. 2 ¹Die Hausordnung gilt an sämtlichen Standorten der GFA (Areal[e]): Geltungsbereich

- a. in den Gebäuden;
- b. auf dem Gelände;
- c. an den Standorten Services;
- d. in gemieteten Gebäuden und Räumlichkeiten.

² Die Hausordnung hat Gültigkeit für alle Personen, die sich auf den Arealen der GFA aufhalten, insbesondere für:

- a. Mitarbeitende;
- b. Bewohnende;
- c. Patientinnen und Patienten der rehabilitativen Akut- und Übergangspflege sowie der Memory Clinic Entlisberg;
- d. Gäste der Tageskliniken;
- e. Besucherinnen und Besucher.

¹ LS 131.1

² AS 813.151

Generalklausel	Art. 3 ¹ Personen, die sich auf den Arealen der GFA aufhalten, verhalten sich respektvoll und freundlich. ² Sie nehmen Rücksicht auf andere Personen. ³ Sie unterlassen Störungen und Hinderungen des geordneten und zweckentsprechenden Betriebs der GFA.
Besuchszeiten	Art. 4 ¹ Die GFA verfügen über keine fixen Besuchszeiten. ² Die Betriebsleitungen können bei Bedarf Besuchszeiten vorsehen.
Nicht toleriertes Verhalten	Art. 5 Die GFA tolerieren auf ihren Arealen nicht: <ol style="list-style-type: none">Straftaten gemäss Strafgesetzbuch³ wie Gewaltanwendungen, Drohungen, Rassismus, Diebstahl oder sexuelle Belästigung;Konsum, Besitz, Handel usw. von Betäubungsmitteln gemäss Betäubungsmittelgesetz⁴;Waffen aller Art, insbesondere Schusswaffen.
Rauchen	Art. 6 Das Rauchen, einschliesslich das Rauchen von E-Zigaretten, ist nach den Vorgaben des jeweiligen Standorts in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen erlaubt.
Ton- und Bildaufnahmen	Art. 7 Für Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art (z. B. Filmen, Fotografieren, Gespräche aufzeichnen oder Recherchen durch Medien) bedarf es der Zustimmung aller betroffenen Personen.
Bewilligungs-pflichtige Tätigkeiten	Art. 8 Folgende Tätigkeiten bedürfen einer vorgängigen Genehmigung durch die zuständige Betriebsleitung: <ol style="list-style-type: none">Halten von Tieren;Verkauf von Waren;gewerbliche Tätigkeiten;Durchführen von politischen Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinigungen;Durchführen von Führungen und Besichtigungen durch Gruppen;Werben und Sammeln für gewerbliche und ideelle Zwecke;Aushängen und Verteilen von Flugblättern, Plakaten und Inseraten.

³ vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

⁴ vom 3. Oktober 1951, SR 812.121.

Art. 9¹ Personen, die sich auf den Arealen der GFA aufhalten, Beachten von befolgen Anordnungen und Weisungen von Mitarbeitenden der GFA. Weisungen

² Das gilt insbesondere für:

- a. allgemeine Sicherheitsvorschriften;
- b. Brandschitzvorschriften und -massnahmen;
- c. Hygienevorschriften;
- d. Vorschriften zum Umgang mit Alkohol;
- e. Zutrittsbeschränkungen;
- f. Entsorgungsvorschriften;
- g. Ordnungsvorschriften;
- h. Vorschriften zum Umgang mit technischen Anlagen, wie z. B. mit Personen- und Warenaufzügen;
- i. Vorschriften zur Nutzung der Informatik und des Gäste-Internets.

Art. 10¹ Auf den Arealen der GFA sind die jeweiligen Parkie- Parkplätze, Ver-kehrssordnung, Fahrgeräte

² Personen, die das richterliche Verbot verletzen, werden ver- zeigt.

³ Für das Anschliessen privater Elektrofahrzeuge an das Stromnetz der GFA bedarf es der Bewilligung der zuständigen Betriebsleitung.

Art. 11¹ Personen, die sich auf den Arealen der GFA aufhalten, sind für ihre persönlichen Gegenstände, d. h. Eigentum, Besitz, Nutzniessung und dergleichen (einschliesslich Wertsachen, Papiere usw.), selbst verantwortlich. Persönliche Gegenstände

² Die GFA übernehmen für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichen Gegenständen, auch von solchen in abschliessbaren Schränken, keine Haftung.

³ § 6 Abs. 1 Haftungsgesetz⁵ bleibt vorbehalten.

Art. 12¹ Verstösse gegen die Hausordnung können eine Weg-weisung nach sich ziehen. Sanktionen a. Wegweisung und Haus- verbot

² Die Direktorin oder der Direktor der GFA kann in schwerwiegenden Fällen ein Hausverbot aussprechen.

⁵ vom 14. September 1969, LS 170.1.

- b. Kündigung des Pensions- oder Betreuungsvertrags Art. 13 Verstösse gegen die Hausordnung durch Bewohnende können eine Kündigung des Pensions- oder Betreuungsvertrags gemäss Art. 47 Abs. 1 AB VsEP⁶ zur Folge haben.
- c. unzulässige Plakatierungen Art. 14 ¹Unzulässige Plakatierungen, Graffiti und Gegenstände werden kostenpflichtig entfernt.
²Auf die Rückgabe entfernter Drucksachen und anderer Gegenstände besteht kein Anspruch.
- d. rechtliche Schritte Art. 15 Die GFA behalten sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, Strafanzeigen sowie weitere rechtliche Schritte bei Nichtbefolgen der Hausordnung vor.
- Inkrafttreten Art. 16 Diese Hausordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

⁶ vom 5. Juli 2023, AS 813.151.